



Veterinärreferat

Stadtgemeinde Schladming
Coburgstraße 45
8970 Schladming

Bearbeiter: Mag. Marlena Knauss,
MSc
Tel.: +43 (3612) 2801-267
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-14261/2023-2

Gröbming, am 13.02.2023

Ggst.: PEGB Rauschbrandbekämpfung 2023
Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat mit Erlass vom 16.01.2023,
GZ: ABT08GP-4609/2023-2, folgende Richtlinien zur diesjährigen Impfung gegen
Rauschbrand bekanntgegeben:

Das Veterinärreferat übermittelt im Anhang die für 2023 geltende Liste der rauschbrandge-
fährlichen Weiden, wonach eine Weide dann als rauschbrandgefährlich gilt, wenn sich dort
ein echter Fall von Rauschbrand seit 1. Jänner 2005 ereignete. Bei Verseuchung einer Haus-
weide gelten sämtliche Hausweiden der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers als rauschbrandge-
fährlich. Zur Wahrung eines Beihilfenanspruchs aus Mitteln der Tierseuchenkasse im Falle von
Tierverlusten durch Rauschbrand oder Pararauschbrand, müssen Rinder im Alter von über
3 Monaten, die auf rauschbrandgefährlichen Weiden aufgetrieben werden, gegen Rausch-
brand geimpft sein.

Die im Jahr 2023 als rauschbrandgefährlich geltenden Weideplätze sind in ortsüblicher Weise
rechtzeitig vor Beginn der Schutzimpfung zu verlautbaren.

***Auf Wunsch des Tierhalters können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche
Weiden aufgetrieben werden, einer Schutzimpfung unterzogen werden.***

Durchführung der Impfung

Die Rauschbrandschutzimpfungen können durch die von den jeweiligen Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt werden.

Eine Anmeldung der Rauschbrandschutzimpfung durch die Landwirte an die Gemeinden hat nicht mehr zu erfolgen.

Kostentragung

Nach Rücksprache mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und der Landesstelle Steiermark der Österreichischen Tierärztekammer werden folgende Entgelte empfohlen:

- a) Bei Schutzimpfung von 1 – 3 Rindern: Mindestgebühr in der Höhe von € 20,00 inkl. 20 % Ust. bzw. wenn der Impftermin mit einer Visite zusammenfällt: Stückgebühr in der Höhe von € 4,00 inkl. 20 % Ust. je Rind.
- b) Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern: Mindestgebühr für die ersten 3 Rinder (gem. Punkt a) + ab dem 4. Rind eine Stückgebühr in der Höhe von € 4,00 inkl. 20 % Ust. je Rind.

Beihilfen

Für verendete Rinder, bei denen die AGES IVET Mödling Rauschbrandkeime (*Clostridium chauvoei*) oder Pararauschbrandkeime (*Clostridium septicum*) nachgewiesen hat, gewährt die Tierseuchenkasse eine Beihilfe in der Höhe von 80% des Verkehrswertes. Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Auftriebs älter als 3 Monate waren, ist eine Beihilfe ausgeschlossen, wenn sie sich im Jahr 2022 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Weiden befunden hatten und im Jahr 2022 nicht gegen Rauschbrand geimpft wurden. Bei Nachweis von Pararauschbrand ist eine Beihilfe zudem ausgeschlossen, wenn das Tier innerhalb von 10 Tagen nach einer blutigen Operation oder einer Abkalbung verendet ist.

Die Gemeinde wird ersucht, die Landwirte bei eingehenden oder bereits eingegangenen Anmeldungen zur Rauschbrandimpfung zu informieren, dass die Anmeldung nunmehr bei einer Tierärztin/einem Tierarzt eigener Wahl zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Marlena Knauss, MSc
(elektronisch gefertigt)